

## Angebots- und Auftragsbedingungen der STERK estrich GmbH, STERK baudeSIGN GmbH, STERK abbundzentrum GmbH

Stand 24.05.2018

### § 1 Allgemeines, Vertragsgrundlagen

- 1.1. Der Auftraggeber ist im Sinne dieser Angebots- und Auftragsbedingungen der Besteller des zu errichtenden Bauwerks.
- 1.2. Die STERK estrich GmbH, STERK baudeSIGN GmbH, STERK abbundzentrum GmbH (nachfolgend STERK) sind die Unternehmen, die sich beim Auftraggeber um die Ausführung von Bauleistungen bewerben.
- 1.3. Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch die Vertragsunterlagen bestimmt. Bei Widersprüchen in den Vertragsunterlagen gelten in der folgenden Reihenfolge:
  - 1.3.1. Das Angebot STERKS mit Leistungsbeschreibung und Leistungsverzeichnis sowie technischen Vertragsbedingungen
  - 1.3.2. Die angehängten Pläne, Zeichnungen und weiteren Unterlagen
  - 1.3.3. Die Bestimmung dieser Vertragsbedingungen
  - 1.3.4. Die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) der VOB/C in der Fassung von 2012
  - 1.3.5. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der Fassung von 2012
  - 1.3.6. Die Rechtsnormen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, insbesondere das gesetzliche Werkvertragsrecht gem. §§ 631 ff. BGB
- 1.4. Entgegenstehende, ergänzende oder von den vorliegenden Vertragsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie seitens STERK ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.
- 1.5. Diese Angebots- und Auftragsbedingungen gelten nur im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, gem. § 14 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 BGB.
- 1.6. Diese Angebots- und Auftragsbedingungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Auftraggeber das Angebot schriftlich annimmt und keine Modifizierung des Angebots (z.B. Bauvertrag, Auftragsbestätigung) durch eine der Vertragsparteien erfolgt.
- 1.7. Im Übrigen weist STERK daraufhin, dass für Nachtragsangebote, die zeitlich und räumlich mit dem Auftrag zusammenhängen, ebenfalls diese Allgemeinen Vertragsbedingungen, die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) der VOB/C sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), jeweils in der Fassung von 2012, gelten

### § 2 Vergütung, Leistungsänderung

- 2.1. Sollte der Auftraggeber die Leistung unmittelbar zur Erbringung einer Bauleistung i.S. des § 13 b Abs. 2 Nr. 4 UStG verwenden, muss er dies STERK schriftlich mitteilen; die Rechnungen werden netto mit der gesetzlich vorgeschriebenen Formulierung „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ ausgestellt. STERK behält sich die nachträgliche Inrechnungstellung der Umsatzsteuer vor, wenn die Voraussetzungen aus § 13 b Abs. 2 Nr. 4 UStG nicht erfüllt werden.
- 2.2. Die Leistungen beschränken sich ausschließlich auf die im Leistungsverzeichnis enthaltenen Positionen sowie auf die in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) der VOB/C in der Fassung von 2012 enthaltenen Nebenleistungen.
- 2.3. Bei Mengensenkungen oder Wegfall von Positionen (gekennzeichnet mit Ordnungszahlen) der vorliegenden Auftragsbestätigung, die auf Änderungen des Bauentwurfs oder andere Anordnungen des Auftraggebers zurückzuführen sind, gilt die Regelung des § 2 Abs. 5 VOB/B.

### § 3 Ausführung

- 3.1. STERK versichert, dass sie
  - 3.1.1. bei ihren Berufsgenossenschaften gemeldete Betriebe führt,
  - 3.1.2. allen Verpflichtungen aus dem aktuellen Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) nachkommen werde und ihren Arbeitnehmern im Rahmen des Bauvorhabens mindestens das vorgeschriebene Mindestentgelt in Höhe der verbindlichen deutschen Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und der allgemeinverbindlichen deutschen Tarifverträge zahlt,
  - 3.1.3. Die Urlaubskassenbeiträge und weitere Beiträge (z.B. Zusatzversorgung) nach den verbindlichen deutschen Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und dem Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) an die Einzugsstellen abführen wird,
  - 3.1.4. Bis zum heutigen Tag ihren Steuer- und Betriebspflichten gegenüber dem Finanzamt nachgekommen ist.
- 3.2. STERK ist berechtigt, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Nachunternehmer zu beauftragen die STERK bei der Erfüllung ihrer Vertragspflichten unterstützen. Vor der Vergabe dieser Aufträge wird STERK dem Auftraggeber auf dessen Wunsch die Namen der Nachunternehmer mitteilen. Gegenüber dem Auftraggeber bleibt STERK für die gesamte von STERK geschuldete Leistung verantwortlich, auch im Falle einer Nachunternehmerbeauftragung durch STERK. Die Nachunternehmer sind Erfüllungshelfer STERKS (§ 278 BGB).
- 3.3. STERK verpflichtet sich, Nachunternehmer sorgfältig auszuwählen und darauf zu achten, dass nur fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Nachunternehmer beauftragt werden.

### § 4 Ausführungsfristen

- 4.1. Die Termine orientieren sich am übergebenen Bauzeitenplan. STERK verpflichtet sich, gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 VOB/B, die Ausführung nach den voraussichtlichen Fristen zu beginnen, fortzuführen, angemessen zu fördern und zu vollenden.
- 4.2. Für den Fall, dass kein Bauzeitenplan zwischen den Vertragsparteien und dementsprechend keine Frist für den Beginn der Ausführung vereinbart ist, gilt § 5 Abs. 2 VOB/B.

### § 5 Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

- 5.1. Sofern der Auftraggeber beabsichtigt, neben STERK weitere Unternehmen zu beauftragen, die nicht in einem unmittelbaren Vertragsverhältnis zu STERK stehen, hat er, entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 VOB/B, dafür Sorge zu tragen, dass STERK und von STERK beauftragte Dritte nicht behindert werden. Alle hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 5.2. Schlechtwettertage können die angegebenen Termine beeinflussen. Bei Fixterminen wirken die von der Agentur für Arbeit und des Deutschen Wetterdienstes festgestellten Schlechtwettertage entsprechend terminverlängernd. STERK verpflichtet sich,

entsprechend § 6 Abs. 1 Satz 1 VOB/B, dem Auftraggeber Behinderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Entsprechende Fristverlängerungen werden nach § 6 Abs. 4 VOB/B berechnet und dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt.

5.3. Behinderungen, die § 6 Abs. 2 Nr. 1 a) – c) VOB/B entsprechen, sind nicht anzeigepflichtig und führen ohne Ankündigung zur Fristverlängerung.

5.4. Wird die Ausführung, resultierend durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Auftraggebers, für voraussichtlich längere Dauer unterbrochen, behält STERK es sich vor, Preise für Materialien, Nachunternehmerleistungen etc. unter Berücksichtigung der Mehrkosten gem. § 2 Abs. 5 VOB/B anzupassen und eine angemessene Entschädigung gem. § 642 BGB zu fordern.

#### **§ 6 Haftung, Gefahrtragung**

6.1. Sollten unvorhergesehene Ereignisse die Leistungserbringung verzögern oder gar unmöglich machen, sind Schadenersatzansprüche seitens des Auftraggebers ausgeschlossen.

6.2. STERK sichert zu, eine den Gewerken entsprechende, ausreichende Bauleistungs- und Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben. Die Deckungszusage kann auf Verlangen des Auftraggebers an diesen übermittelt werden.

6.3. Die Gefahrtragung richtet sich nach § 644 BGB.

#### **§ 7 Kündigung seitens des Auftraggebers**

7.1. Eine Kündigung seitens des Auftraggebers aus den in § 3 Ziffer 3.2 genannten Gründen ist unwirksam.

7.2. Im Übrigen gilt § 8 VOB/B.

#### **§ 8 Kündigung seitens STERK**

8.1. Sollte das Bauvorhaben nicht realisiert werden (Nichterteilung der Baugenehmigung o.ä.), hat sowohl STERK als auch der Auftraggeber das Recht, den Vertrag gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 VOB/B zu kündigen; die angefallenen Kosten für die technische Bearbeitung, wie etwa die Erstellung des Brandschutzkonzeptes etc., gehen, entsprechend § 9 Abs. 3 Satz 1 VOB/B, zu Lasten des Auftraggebers.

8.2. Bei Mitteilung durch den Auftraggeber oder durch Dritte, dass die Finanzierung des Bauvorhabens nicht gewährleistet ist, behält STERK es sich vor, die Kündigung des Bauvorhabens aus wichtigem Grund zu erklären. Bis zur Kündigung bereits erbrachte Leistungen sind abzurechnen, die Abrechnung richtet sich in diesem Fall nach § 649 BGB.

#### **§ 9 Abnahme**

9.1. Es wird eine förmliche Abnahme gem. § 12 Abs. 4 VOB/B vereinbart. STERK teilt die Fertigstellung der Leistung und die Fertigstellung in sich abgeschlossener Teile der Leistung schriftlich mit.

9.2. STERK behält es sich vor, abgeschlossene Teile der Leistung gem. § 12 Abs. 2 VOB/B besonders vom Auftraggeber abnehmen zu lassen.

9.3. Die Abnahme erfolgt zwischen den jeweiligen Vertretern der Vertragsparteien. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.

9.4. Die fiktive Abnahme gem. § 12 Abs. 5 VOB/B wird grundsätzlich ausgeschlossen. Sollte der Auftraggeber die Abnahme jedoch trotz einer durch STERK wiederholt ausgesprochenen Abmahnung der Abnahme verweigern, so gilt die Leistung nach Ablauf von 15 Werktagen bezogen auf die erste erneute Abmahnung der Abnahme als abgenommen unter der Voraussetzung, dass der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil davon in Benutzung genommen hat und die vereinbarte Werkleistung frei von wesentlichen Mängeln ist.

#### **§ 10 Gewährleistung**

10.1. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 4 Jahre für Bauwerke gem. § 13 Abs. 4 Nr. 1 Satz 1, 1. Alt. VOB/B.

10.2. Für andere Werke, deren Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache besteht, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche gem. § 13 Abs. 4 Nr. 1 Satz 1, 2. Alt. VOB/B zwei Jahre.

10.3. Bei maschinellen und elektrotechnischen/elektronischen Anlagen oder Teilen davon beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre gem. § 13 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B.

10.4. Bei Abschluss eines Wartungsvertrages für sicherheitstechnische Anlagen bzw. Teile besteht die Möglichkeit einer Gewährleistungsverlängerung. Eine entsprechende Vereinbarung hat spätestens mit Abnahme zu erfolgen.

10.5. Der Lauf der Verjährungsfrist wird gehemmt für den Zeitraum, der mit Absendung der Mängelanzeige durch den Auftraggeber beginnt und mit Erfüllung des Mängelanspruchs gegenüber dem Auftraggeber endet.

10.6. Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten zuvor ordnungsgemäß und unverzüglich nachgekommen ist.

#### **§ 11 Abrechnung**

11.1. STERK fertigt Rechnungen entsprechend § 14 Abs. 1 VOB/B an und übermittelt diese in einfacher Ausfertigung, sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, an den Auftraggeber.

11.2. STERK verpflichtet sich, auf jeder Rechnung die Verwendungs- bzw. Kostenstelle anzugeben, sofern diese seitens des Auftraggebers zuvor rechtzeitig STERK mitgeteilt worden ist.

11.3. Die Schlussrechnung wird STERK innerhalb von 24 Werktagen nach Abnahme der Leistungen mit den erforderlichen prüffähigen Unterlagen einreichen, wenn einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist.

#### **§ 12 Zahlungen**

12.1. Abschlagszahlungen sind nach vorgelegter Vertragserfüllungsbürgschaft zu 100 % entsprechend des Baustellenfortschritts zu leisten.

12.2. Die Höhe und der Zeitpunkt der Abschlagszahlungen richtet sich, sofern individuell vertraglich kein Zahlungsplan vereinbart ist, nach Baufortschritt und Anforderungen durch den Auftragnehmer entsprechend § 16 Abs. 1 VOB/B.

12.3. Folglich werden Ansprüche auf Abschlagszahlungen innerhalb von 21 Tagen nach Zugang der Aufstellung netto gem. § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/B fällig.

12.4. Gem. § 16 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 VOB/B werden Schlusszahlungsansprüche spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Schlussrechnung fällig. Eine Verlängerung der Prüfungsfrist auf 60 Tage gem. § 16 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 VOB/B wird nicht vereinbart.

12.5. Sollte der Auftraggeber in Zahlungsverzug geraten, ist STERK gem. § 16 Abs. 5 Nr. 4 VOB/B berechtigt, die Arbeiten bis zur Zahlung einzustellen, sofern STERK dem Auftraggeber zuvor eine angemessene Frist gesetzt hat und diese erfolglos verstrichen ist.

12.6. Der Auftraggeber kann jederzeit mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ebenso ist eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen seitens STERK jederzeit zulässig, wenn diese Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

### **§ 13 Sicherheitsleistung**

Werden STERK Tatsachen bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers beeinträchtigen, ist STERK berechtigt, die weitere Ausführung der Bauleistungen von einer Sicherheitsleistung in der Höhe der ausstehenden Restleistung und noch ausstehenden Forderungen abhängig zu machen. Bis zur Bewirkung der Sicherheitsleistung hat STERK das Recht, die weitere Leistungserbringung zu verweigern. Sofern die geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird, hat STERK gem. § 9 VOB/B das Recht auf Kündigung.

### **§ 14 Freistellungs- und Unbedenklichkeitsbescheinigung**

14.1. STERK ist Bauleistender im Sinne von § 13 UStG.

14.2. Die nach § 48b EStG notwendige Freistellungsbescheinigung wird STERK bei Auftragserteilung vorlegen.

14.3. STERK wird, sofern ausdrücklich gefordert, dem Auftraggeber mit der Auftragserteilung die Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft und der Sozialversicherungsträger zur Verfügung stellen.

### **§ 15 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist Ravensburg.

### **§ 16 Datenschutz**

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter: <https://www.sterk-gruppe.de/31-datenschutzerklärung>

### **§ 17 Schlussbestimmung, anwendbares Recht**

17.1. Sollten einzelne Klauseln dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln oder Teile dieser nicht. Die Parteien vereinbaren bereits hiermit eine ggf. unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen, die der ursprünglich Beabsichtigten am nächsten kommt.

17.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.